

## Präsidialabteilung

19/SN-1251/M

GZ.: Präs - 21/Ei 10 - 85/1

Graz, am 28.2.1985

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Einkommensteuer-  
gesetz 1972 und das Investi-  
tionsprämiengesetz geändert  
werden;  
Stellungnahme.

Tel.: 831/2428 od. 2671

Datum: ~ 1. MRZ. 1985

Verteilt 1985-03-09 Seite

Dr. Wasserbauer

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,  
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr.Krainer eh.

F.d.R.d.A.:





AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4-8  
1015 W i e n

GZ Präs - 21 Ei 10 - 85/1

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Einkommensteuer-  
gesetz 1972 und das Investi-  
tionsprämiengesetz geändert  
werden;  
Stellungnahme.

Präsidialabteilung  
8010 Graz, Hofgasse 15  
DVR 0087122  
Bearbeiter  
**Dr. Wielinger**  
Telefon DW (0316) 7031/2428  
Telex 031838 lgr gz a  
Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr  
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 28. Februar 1985

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommen-  
steuergesetz 1972 und das Investitionsprämiengesetz geändert  
werden sollen, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Zum Abschnitt I (Einkommensteuergesetz):

1. Zu Artikel I Z.1:

Die vorgesehene Regelung, daß Investitionsbegünstigungen nach dem Einkommensteuergesetz 1972 für Energieversorgungsunternehmen nur gewährt werden können, wenn der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit bescheinigt, wird abgelehnt. Eine derartige Regelung würde nämlich auf ein Aufsichtsrecht des Bundes über die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das weit über die jetzigen Einflußmöglichkeiten hinausgeht, hinauslaufen. Eine derartige Zentralisierung ist nicht im Landesinteresse gelegen.

./. .

- 2 -

2. Zu Artikel I Z.3 und 4:

Diese Regelungen sehen vor, daß die Beiträge für freiwillige Weiter- oder Höherversicherungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung uneingeschränkt als Sonderausgaben abziehbar sein sollen. Durch diese Neuregelung ist ein Einnahmeentfall von etwa 250 Mio S jährlich zu erwarten, der gemäß § 8 Abs.1 FAG 1985 anteilmäßig von den Ländern mitzutragen ist. Es muß daher verlangt werden, die im § 5 FAG 1985 vorgesehenen Verhandlungen mit den Ländern und Gemeinden zu führen, da der Bund nach dieser Bestimmung verpflichtet ist, mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen hat.

II. Zum Abschnitt II (Investitionsprämiengesetz):

Die Förderung der Investitionen von FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Investitionsprämie nach dem Investitionsprämiengesetz wird grundsätzlich befürwortet.

Es kann aber nicht akzeptiert werden, daß die in Anspruch genommene Investitionsprämie in einem ständig erweiterten Umfang nach § 16 des Investitionsprämiengesetzes 1982 länderweise der veranlagten Einkommensteuer, der Körperschaftssteuer sowie der Gewerbesteuer nach dem dort vorgesehenen Verteilungsschlüssel zugeordnet wird. ENERGIEVERSORGUNGSGESELLSCHAFTEN werden

./. .

- 3 -

die Investitionsprämie nämlich praktisch ausschließlich in jenen Rechtsformen in Anspruch nehmen, die körperschaftssteuerpflichtig sind. Bei einer sachgerechten Zuordnung der Investitionsprämie hätten die Länder und Gemeinden somit keinen Steuerausfall zu tragen. Es muß daher gefordert werden, daß die von Energieversorgungsunternehmen in Anspruch genommene Investitionsprämie auf jene Gewinnsteuer angerechnet wird, der der in Anspruch nehmende Betrieb unterliegt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landeshauptmann

